



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Bundesamt für Sozialversicherungen
Nadine Schüpbach
Juristin Bereich AHV/EO/EL

Nadine.Schuepbach@bsv.admin.ch

Vernehmlassung Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Zentralvorstand der Evangelischen Frauen Schweiz (ZV EFS) dankt für die Möglichkeit am Vernehmlassungsverfahren zur EL Reform teilzunehmen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Einschätzung

Der verfassungsrechtliche Auftrag der Rentenleistungen der 1. Säule, die Existenzsicherung, konnte bis heute nicht verwirklicht werden. Aus diesem Grund wurden 1966 die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV eingeführt. Sie hatten zu Beginn einen klaren Übergangscharakter, was sich auch in ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung in den Übergangsbestimmungen manifestierte. Als Bedarfsleistungen erweisen sich die EL als wirksames Mittel zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der Frauen- und Altersarmut. Frauen sind im Alter oft auf EL angewiesen. Die Lohnungleichheit und Teilzeitarbeit – zu einem grossen Teil wegen der immer noch bei ihnen anfallenden Care-Arbeit – haben wesentliche Auswirkungen auf die Höhe ihrer Renten.

Heute haben die Ergänzungsleistungen in Art. 112a BV eine dauerhafte Verfassungsgrundlage gefunden und sind ein fester Bestandteil des schweizerischen Systems der sozialen Sicherheit.

Die Ergänzungsleistungen taugen aber nur bedingt, um den Verfassungsauftrag der Existenzsicherung im Alter und bei Invalidität zu gewährleisten. So sollten die Ergänzungsleistungen von der Konzeption her in erster Linie für Rentner oder Rentnerinnen vorgesehen sein, die Rentenlücken wegen fehlender oder nur geringfügiger Erwerbsarbeit haben. Sie dürfen nicht als Ersatz für ein zu tiefes Rentenniveau der 1. und 2. Säule erhalten.

Genau diese Ersatzlogik ist jedoch in den letzten Jahren immer stärker in den Vordergrund gerückt. Besonders ausgeprägt ist dies im Fall der Invalidenversicherung.

Aber auch in der Existenzsicherung im Alter wächst die Bedeutung der EL. Das Risiko als NeurentnerIn Ergänzungsleistungen beantragen zu müssen, ist seit 1999 von 5,7% auf 8,6% markant gestiegen, wie eine aktuelle Studie der Fachhochschule Bern aufzeigt. Dies trotz unseres 3-Säulen-Systems der Altersvorsorge und trotz des nun bereits 30-jährigen Bestehens der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Existenzsicherung garantieren

Als Bedarfsleistungen sind die EL darauf angewiesen, dass die Ansätze für die Bedarfsrechnung periodisch angepasst werden. Entfällt diese Anpassung, wird die Existenzsicherung gefährdet. Aktuell sind die anrechenbaren Mietzinsmaxima viel zu tief angesetzt. Seit der letzten Anpassung im Jahr 2001 sind die Mietzinse in der Schweiz im Durchschnitt um rund 21 Prozent angestiegen. Das anrechenbare Mietzinsmaximum deckt immer weniger die anfallenden Wohnkosten. Die Betroffenen müssen den nicht gedeckten Teil des Mietzinses aus dem Betrag ihrer EL für den allgemeinen Lebensbedarf begleichen. Die Existenzsicherung ist dadurch gefährdet.

Auf die dringend notwendige Anhebung der Mietzinsmaxima warten die Betroffenen schon seit Jahren.

Solange die Mietzinsmaxima nicht auf das heutige Niveau der Mietzinse angehoben werden, findet es der ZV EFS falsch, eine EL-Reform vorzunehmen.

Bemerkungen zu einzelnen Vorschlägen

Teil-Beschränkung der Kapitalbezüge in der beruflichen Vorsorge

Wir unterstützen den Vorschlag, dass für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Bezug des Freizügigkeitsguthabens in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausgeschlossen sein sollte. Denn die Aufnahme einer selbständigen Erwerbsarbeit erfolgt in vielen Fällen nicht aus freien Stücken, sondern mangels Alternativen auf dem Arbeitsmarkt. Wenn weiterhin Freizügigkeitsgelder dafür eingesetzt werden dürfen, wird dieser Trend begünstigt und das Risiko einer ungenügenden Altersvorsorge wird erhöht.

Da der Vorsorgecharakter der beruflichen Vorsorge aber am besten über eine Rentenleistung gewährleistet wird, **spricht sich der ZV EFS für die vorgeschlagene Variante 2 aus.** Die Beschränkung der Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform auf die Hälfte des Vorsorgeguthabens erscheint uns in Anbetracht der berechtigten Interessen als eine sinnvolle Lösung.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die im Rahmen der Revision Altersvorsorge 2020 vom Ständerat beschlossenen Massnahmen für die Übergangsgeneration, aufgrund der Senkung des Mindestumwandlungssatzes die Problematik des Kapitalbezugs zumindest bis 2030 entschärft werden.

Reduktion der Vermögensfreibeträge


Der ZV EFS möchte an der heutigen Höhe der Vermögensfreibeträge festhalten. Vor allem für EL-Beziehende, die in einem Heim leben, sind die Vermögensfreibeträge von heute Fr. 37'500 für Alleinstehende und Fr. 60'000 für Ehepaare ein wichtiger Garant für einen würdigen letzten Lebensabschnitt. Ein bescheidenes finanzielles Polster zu haben, ist auch für HeimbewohnerInnen, die EL beziehen, sehr wichtig. Die Auslagen etwa für Steuern, Kleidung, Hygieneartikel, Coiffeur oder Verwandtenbesuche sind mit dem zugesprochen Betrag für persönliche Auslagen häufig nicht voll-

ständig gedeckt. Dieser kantonal festgelegte Betrag beläuft sich im Schnitt auf rund Fr. 300.-- pro Monat. Folglich müssen die persönlichen Auslagen häufig mit dem Ersparten bezahlt werden. Letztlich dient der Vermögensfreibetrag auch zur Finanzierung eines würdigen Begräbnisses.

Die EL sichern inzwischen nicht nur die Existenz zuhause, sondern finanzieren diese auch in Fällen, wo ein stationärer Aufenthalt mit oder ohne Pflege angezeigt ist. Im heutigen gesetzlichen Rahmen der Pflege- und Betreuungsfinanzierung übernehmen die EL die Aufgabe einer subjektorientierten Pflegeversicherung und das soll unseres Erachtens erhalten bleiben.

Dem Zentralvorstand der Evangelischen Frauen Schweiz ist es wichtig, dass die zentrale Funktion der EL erhalten bleibt. Die Existenzsicherung und damit auch die Bekämpfung der Armut im Alter und bei Behinderung ist ein Kernanliegen der schweizerischen Sozialpolitik und soll es bleiben.

Mit freundlichen Grüssen



Liselotte Fueter
Co-Präsidentin EFS



Dorothea Forster
Co-Präsidentin EFS

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.